

FH-Mitteilungen

3. Februar 2022

Nr. 24 / 2022



Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Laws“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen

vom 29. April 2020 - FH-Mitteilung Nr. 33/2020
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 3. Februar 2022 - FH-Mitteilung Nr. 13/2022
(Nichtamtliche lesbare Fassung - Studienbeginn ab WS 2020/21)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ mit dem Studienabschluss „Bachelor of Laws“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen

vom 29. April 2020 – FH-Mitteilung Nr. 33/2020

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 3. Februar 2022 – FH-Mitteilung Nr. 13/2022

(Nichtamtliche lesbare Fassung – Studienbeginn ab WS 2020/21)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit	9
§ 1a Corona-Epidemie	3	§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	9
§ 2 Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen	3	§§ 30–32 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Kolloquium; Ergebnis der Abschlussprüfung	10
§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	3	§ 33 Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	10
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3	§ 34–36 Zusatzfächer; Einsicht in die Prüfungsakten; Ungültigkeit von Prüfungen	11
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	5	§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	11
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5	Anlage 1 Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus	12
§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	5	Anlage 2 Vertiefungskatalog	13
§ 8 Prüfungsausschuss	5	Anlage 3 Allgemeine Kompetenzen gemäß § 12 RPO	14
§§ 9–12 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer; Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Mentorenprogramm; Vermittlung allgemeiner Kompetenzen;	5		
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	5		
§ 14 Ziel der Modulprüfungen	6		
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	6		
§ 16 Durchführung von Prüfungen	7		
§§ 17–20 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten; Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen	8		
§ 20 Verbesserungsversuch	8		
§ 21 Wiederholung von Prüfungen	8		
§§ 22, 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen	8		
§ 24 Mobilität im Studium	8		
§ 24a Ausschuss für das Auslandsstudiensemester	9		
§ 25 Praxisprojekt	9		
§ 27 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)	9		

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 1. Februar 2018 (RPO 2018) in der jeweils geltenden Fassung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus an der Fachhochschule Aachen.

(2) Für den Teil der Praxiserfahrung im Unternehmen gilt im Studiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus zusätzlich der Arbeitsvertrag mit dem jeweiligen kooperierenden Unternehmen.

§ 1 a | Corona-Epidemie

Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch die auf der Grundlage von § 82a HG ergangene Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020* in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnisse erlässt oder erlassen hat, gehen den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die Dauer der Geltung der rektoratsseitigen Regelungen vor.

§ 2 | Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 3 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. Die Urkunde über den verliehenen akademischen Grad enthält die Angabe des Studienganges.

(3) Der Studiengang richtet sich an leistungsbereite junge Menschen, die auf Praxiserfahrung in einem Unternehmen nicht verzichten möchten, gleichzeitig aber ein wirtschaftsrechtliches Studium, das zur Übernahme verantwortlicher Positionen befähigt, anstreben. Ein besonderes „Praxis Plus“ dieses Studienganges liegt darin, dass durch die in das Studium integrierten Praxisphasen im Unternehmen eine ständige Rückkoppelung zwischen den an der Hochschule gewonnenen Erkenntnissen und den Anforderungen der Praxis entsteht. Die Studierenden können in den Praxisphasen im Unternehmen immer wieder das erworbene Fachwissen in der Praxis anwenden und die Relevanz für betriebliche Prozesse erfahren. Umgekehrt erkennen sie durch die Praxisphasen im Unternehmen Anforderungen der Praxis an die Wissenschaft. Damit wird der Blick für unternehmensrelevante Zusammenhänge und damit auch die Qualifikation in besonderem Maße gefördert.

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Praxisphasen und Bachelorprüfung sieben Semester, davon sechs Studiensemester.

(3) Die Praxisphasen betragen 15,50 Monate bis zu Beginn des Praxisprojekts und beinhalten eine zusammenhängende Praxisphase im Umfang von 23 Wochen bzw. 30 Leistungspunkten. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn der oder die vom Prüfungsausschuss bestellte Betreuer oder Betreuerin die zusammenhängende Praxisphase anerkannt hat.

* tritt zum 1. Oktober 2021 außer Kraft.

(4) Das Studienvolumen beträgt 210 Leistungspunkte.

(5) Der dreieinhalbjährige Studiengang ist modular strukturiert. Die Leistungspunkte gemäß Anlage 1 sind erreicht, wenn die jeweilige Prüfungsleistung bestanden ist.

(6) Das Kernstudium besteht aus den im Folgenden genannten Modulen, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
71617	Juristische Arbeitstechnik und Präsentation
71601	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
71602	BGB Allgemeiner Teil*
71606	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)
71609	Schuldrecht I*
71608	Einführung in die Rechtswissenschaft*
72606	Schuldrecht II*
73606	Arbeitsrecht*
72607	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I*
72608	Öffentliches Verwaltungsrecht*
72605	Rechnungslegung I
73605	Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)
73607	Recht der Digitalisierung*
73602	Steuerlehre
73604	Rechnungslegung II
73608	Gesellschaftsrecht II*
75901	Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance*
72602	Sachenrecht*
74601	Rechtsdurchsetzung*
74602	Internationales Wirtschaftsrecht*
74604	Wirtschaftsenglisch (B1)
74605	Wettbewerbs- und Kartellrecht*
74600	Unternehmensführung
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement*

* Hierbei handelt es sich um ein juristisches Modul.

Darüber hinaus enthält der Studiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus eine Praxisphase im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn der oder die vom Prüfungsausschuss bestellte Betreuer oder Betreuerin die Praxisphase anerkannt hat.

(7) Das Vertiefungsstudium umfasst sechs Vertiefungsmodule, die in der nachfolgenden Tabelle und in Anlage 2 abgebildet sind. Aus dem Vertiefungskatalog in Anlage 2 müssen sechs Vertiefungsmodule gewählt werden. Hinzu kommen das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
75802	Vertiefungsmodul I
75803	Vertiefungsmodul II
75804	Vertiefungsmodul III
75805	Vertiefungsmodul IV
75806	Vertiefungsmodul V
75808	Vertiefungsmodul VI

Die Festlegung, welche der abgelegten Vertiefungsmodule in die Gesamtnote eingerechnet werden (trifft nur zu bei mehr als sechs erbrachten Vertiefungsmodulen), trifft der oder die Studierende bei der Anmeldung zum Kolloquium.

(8) Jede und jeder Studierende hat Module oder Modulleistungen von insgesamt 15 Leistungspunkten zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen gemäß Anlage 3 nachzuweisen.

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verlangt.

(2) Weiterhin wird der Nachweis eines Arbeitsverhältnisses bei einem Unternehmen verlangt, mit dem ein von der Fachhochschule Aachen unterzeichneter Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde. Für die Durchführung der Praxisphasen schließt die Fachhochschule Aachen mit geeigneten Unternehmen einen Kooperationsvertrag, in dem insbesondere die Freistellung der Studierenden durch die Unternehmen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Fachhochschule Aachen geregelt ist.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ aufweist, eine nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können nicht eingeschrieben werden. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Prüfung nach der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung nach zwei Prüfungsversuchen endgültig nicht bestanden haben, werden unter Anrechnung der Fehlversuche zum Weiterstudium zugelassen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen des Kernstudiums, den Prüfungen des Vertiefungsstudiums, der Praxisphase gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 und einem Kolloquium, das sich an die Bachelorarbeit anschließt. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

§ 8 | Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre oder seine Stellvertretung werden durch den Fachbereichsrat gewählt.

§§ 9–12 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer; Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Mentorenprogramm; Vermittlung allgemeiner Kompetenzen;

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

Siehe § 16 Absatz 3.

§ 14 | Ziel der Modulprüfungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu erbringen:

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	Keine
Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	Keine
BGB Allgemeiner Teil	Keine
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)	Keine
Schuldrecht I	Keine
Einführung in die Rechtswissenschaft	Keine
Schuldrecht II	Schuldrecht I
Arbeitsrecht	Keine
Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I	Keine
Öffentliches Wirtschaftsrecht	Keine
Rechnungslegung I	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
Recht der Digitalisierung	Keine
Steuerlehre	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
Rechnungslegung II	Rechnungslegung I
Gesellschaftsrecht II	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I
Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance	Keine
Sachenrecht	Keine
Rechtsdurchsetzung	BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht I, Schuldrecht II
Internationales Wirtschaftsrecht	BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht I, Schuldrecht II, Öffentliches Wirtschaftsrecht
Wirtschaftsenglisch (B1)	Keine
Wettbewerbs- und Kartellrecht	Keine
Vertiefungsmodul I	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul II	80 LP aus dem Kernstudium
Unternehmensführung mit Planspiel	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
Unternehmensführung mit Unternehmensgründung	105 LP aus dem Kernstudium
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht I, Schuldrecht II, Sachenrecht
Vertiefungsmodul III	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul IV	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul V	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul VI	80 LP aus dem Kernstudium
Praxisphase gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2	80 LP aus dem Kernstudium
Praxisprojekt	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums
Bachelorarbeit	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums sowie Nachweis des anerkannten Praxisprojektes
Kolloquium	Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit

(1a) Abweichend von § 15 Absatz 1 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;

- Zulassungsvoraussetzung für Unternehmensführung mit Unternehmensgründung:
90 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;

(2) Zu einer Prüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 20 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 20 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

(3a) Abweichend von § 15 Absatz 3 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 10 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

(4) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens vier Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(4a) Abweichend von § 15 Absatz 4 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens vier Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(5) Studierende werden zu den Prüfungen des dritten Studienjahres zugelassen, wenn sie spätestens zum Ende des vierten Semesters oder im Fall von Wiederholungsprüfungen in der Prüfungsperiode zu Beginn des fünften Semesters die Prüfungen der ersten beiden Studienjahre bestanden haben (120 LP). Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen Ausnahmen gewähren.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Alle studienbegleitenden Prüfungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und gemäß § 16 Absatz 5 RPO bekanntgegeben.

(2) Prüfungen finden in der Regel in der Form einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90, bei den juristischen Modulen in der Regel von 120 Minuten statt. Andere Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen (als Einzel- oder Gruppenprüfung), schriftliche Studienarbeiten (als Hausarbeit), mündliche Vorträge (als Präsentation oder Referat) oder elektronische Prüfungen in vergleichbarem Umfang sind möglich. Als vergleichbar gelten mündliche Einzelprüfungen von etwa 30 Minuten Dauer je Prüfling, Gruppenprüfungen von etwa 20 Minuten Prüfung je Prüfling, schriftliche Studienarbeiten mit zirka 6000 Wörtern sowie mündliche Vorträge von etwa 30 Minuten Dauer. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgehalten; § 9 Absatz 3 Satz 1 RPO bleibt unberührt. Elektronische Prüfungen dauern etwa 90 Minuten. Sofern schriftliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation stattfinden, erfolgt die Bearbeitung der Aufgaben je nach Vorgabe des Prüfers bzw. der Prüferin entweder direkt in einer Maske der für die Prüfung genutzten Lernplattform oder sie wird nach einer Bearbeitung am eigenen Rechner des Prüflings und Umwandlung in ein PDF-Format wieder auf die Lernplattform hochgeladen.

(3) Eine Prüfung kann mehrere der in Absatz 2 genannten Prüfungsformen als Prüfungselemente beinhalten; die Modulnote ergibt sich dann als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen

Prüfungselemente. Nicht abgelegte Prüfungselemente werden mit der Note mangelhaft bewertet. Den Studierenden muss per Aushang vor der Prüfung mitgeteilt werden, wie bewertet wird. Die Fristen gemäß § 16 Absatz 2 RPO sind einzuhalten. Ist die Note mindestens 4,0, gilt die Gesamtprüfung als bestanden, unabhängig von eventuell nicht bestandenen Prüfungselementen. Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, können nur insgesamt wiederholt werden.

(4) Die Prüfungstermine, Prüfungsformen sowie gegebenenfalls die Prüfungselemente einschließlich ihrer jeweiligen Gewichtung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekannt gegeben.

§§ 17–20 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten; Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen

Siehe § 16.

§ 20 | Verbesserungsversuch

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 21 | Wiederholung von Prüfungen

Die Anzahl der zulässigen Prüfungsversuche eines identischen Moduls, das in mehreren Studiengängen der FH Aachen Verwendung findet, wird durch einen Wechsel des Studiengangs nicht verändert, sofern die jeweils gültige Prüfungsordnung nicht eine Erhöhung der Anzahl der zulässigen Prüfungsversuche vorsieht.

§§ 22, 23 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 24 | Mobilität im Studium

(1) Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze können Studierende ein Auslandsstudiensemester an einer Partnerhochschule absolvieren. Dieses erfolgt grundsätzlich im fünften Regelstudiensemester. Es unterliegt hinsichtlich der Prüfungen sowie ihrer Organisation den Regelungen der Partnerhochschule.

(2) Die Bewerbungen für ein Auslandsstudiensemester sowie die notwendigen Unterlagen sind unter Berücksichtigung der im Hause veröffentlichten Fristen im International Faculty Office einzureichen. Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) ein Anschreiben mit Angaben des gewünschten Zeitraums des Auslandsstudienaufenthaltes, der gewünschten Partnerhochschule und einer alternativen Partnerhochschule,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf entsprechend europass-Lebenslauf (www.europass-info.de),
- c) ein Notenspiegel,
- d) der Nachweis über Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache der Partnerhochschule.

(3) Die Zulassung zum integrierten Auslandsstudiensemester setzt voraus:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten mit der Durchschnittsnote gemäß § 24 Absatz 2 RPO, davon 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelstudiensemester;
- b) Ausreichende Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule.

Über die ausreichenden Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule entscheidet der Ausschuss für das Auslandsstudiensemester.

§ 24 a | Ausschuss für das Auslandsstudiensemester

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen errichtet einen Ausschuss für das Auslandsstudiensemester. Der Ausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt wird, einer oder einem Studierenden und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen. Für die Mitglieder des Ausschusses wird eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrates.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und ein weiteres Mitglied an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn nicht mehr als eines seiner Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht.

(4) Der Ausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beurteilung des Vorliegens ausreichender Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule,
- b) Anerkennung des Auslandssemesters.

§ 25 | Praxisprojekt

Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von zirka elf Wochen.

§ 27 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 28 | Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Zulassungsvoraussetzungen sind § 15 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von neun Wochen, die Arbeit kann jedoch frühestens nach sechs Wochen abgegeben werden. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich ein im Voraus festgelegter Termin des Kolloquiums verschieben.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Bricht die oder der Studierende den Studiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus vor dessen ordnungsgemäßem Abschluss ab, so bietet die Fachhochschule Aachen unbeschadet der vertraglichen Regelungen zwischen Kooperationsunternehmen und Studierendem die Möglichkeit, das Studium im Rahmen der geltenden Gesetze und Ordnungen als Studierende bzw. Studierender des Studiengangs Wirtschaftsrecht unter Anerkennung bisher erbrachter Prüfungen gemäß § 63 a Hochschulgesetz fortzusetzen.

§§ 30–32 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Kolloquium; Ergebnis der Abschlussprüfung

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 33 | Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Das Zeugnis weist die absolvierten Vertiefungsmodule mit Noten, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Darüber hinaus werden die Praxisphase gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 sowie ein erfolgreich absolviertes Auslandsstudiensemester in das Zeugnis aufgenommen. Der absolvierte Studiengang wird kenntlich gemacht.

(2) Bei der Berechnung von Durchschnitts- oder gemeinsamen Noten gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung sind die Gewichtungsfaktoren aus der folgenden Tabelle zu berücksichtigen.

Modul	Gewicht f. Gesamtnote
Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	2
Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	2
BGB Allgemeiner Teil	2
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)	2
Schuldrecht I	2
Einführung in die Rechtswissenschaft	2
Schuldrecht II	2
Arbeitsrecht	2
Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I	2
Öffentliches Wirtschaftsrecht	2
Rechnungslegung I	2
Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)	2
Recht der Digitalisierung	2
Steuerlehre	2
Rechnungslegung II	2
Gesellschaftsrecht II	2
Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance	2
Sachenrecht	2
Rechtsdurchsetzung	2
Internationales Wirtschaftsrecht	2
Wirtschaftsenglisch (B1)	2
Wettbewerbs- und Kartellrecht	2
Vertiefungsmodul I	5
Vertiefungsmodul II	5
Unternehmensführung	2
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	2
Vertiefungsmodul III	5
Vertiefungsmodul IV	5
Vertiefungsmodul V	5
Vertiefungsmodul VI	5
Praxisprojekt	0
Bachelorarbeit	20
Kolloquium	2
Summe	100

Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird mit dem Zeugnis eine Zusatzbescheinigung mit einer ECTS-Vergleichstabelle gemäß dem aktuellen ECTS-Users-Guide für die Gesamtnote ausgehändigt. Die ECTS-Vergleichstabelle muss mindestens die Gesamtnoten von 100 Studierenden als Vergleichsgröße enthalten. Es werden rückwirkend die Gesamtnoten von Absolventinnen und Absolventen der letzten

Semester mit einbezogen, bis mindestens die Zahl von 100 Studierenden als Vergleichsgröße erreicht ist.

§ 34–36 | Zusatzfächer; Einsicht in die Prüfungsakten; Ungültigkeit von Prüfungen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 37 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen „FH-Mitteilungen“ veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelortudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“ erstmals ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

** Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29.04.2020 (FH-Mitteilung Nr. 33/2020). Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 03.02.2022 (FH-Mitteilung Nr. 13/2022) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium aufgenommen haben. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus ab dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben.

Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht Praxis Plus

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP	SWS		Semester						
			V/Ü/ SU/S	Pr	1	2	3	4	5	6	
71617	Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	5	3	1	X						
71601	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	5	4		X						
71602	BGB Allgemeiner Teil	5	4		X						
71606	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)	5	4		X						
71609	Schuldrecht I	5	4		X						
71608	Einführung in die Rechtswissenschaft	5	4		X						
73606	Arbeitsrecht	5	4			X					
72606	Schuldrecht II	5	4			X					
72602	Sachenrecht	5	4			X					
72607	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I	5	4			X					
72608	Öffentliches Wirtschaftsrecht	5	4			X					
72605	Rechnungslegung I	5	4			X					
73605	Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)	5	4				X				
73607	Recht der Digitalisierung	5	4				X				
73602	Steuerlehre	5	4				X				
73604	Rechnungslegung II	5	4				X				
73608	Gesellschaftsrecht II	5	4				X				
75901	Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance	5	4				X				
74601	Rechtsdurchsetzung	5	4				X				
74602	Internationales Wirtschaftsrecht	5	4				X				
74604	Wirtschaftsenglisch (B1)	5	4				X				
74605	Wettbewerbs - und Kartellrecht	5	4				X				
75802	Vertiefungsmodul I	5	4				X				
75803	Vertiefungsmodul II	5	4				X				
74600	Unternehmensführung a) 74603 Unternehmensführung mit Planspiel oder b) 75102 Unternehmensführung mit Unternehmensgründung	5	4						X		
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	5	4						X		
75804	Vertiefungsmodul III	5	4						X		
75805	Vertiefungsmodul IV	5	4						X		
75806	Vertiefungsmodul V	5	4						X		
75808	Vertiefungsmodul VI	5	4						X		
76739	Praxisprojekt	15									X
8998	Bachelorarbeit	12									X
8999	Kolloquium	3									X
	Summe Leistungspunkte	180			30						
	Summe Semesterwochenstunden		119	1	24	24	24	24	24	24	

SWS = Semesterwochenstunden à 45 Minuten Unterricht für die Studierenden,
 LP= Leistungspunkte (ECTS) à 30 Stunden Workload, X = Regelsemester und Regelprüfungstermin,
 V = Vorlesung, Ü = Übung, SU = Seminaristischer Unterricht, S = Seminar, Pr = Praktikum

Vertiefungskatalog

Nicht alle der nachfolgend aufgeführten Module werden in jedem Semester angeboten. Der Fachbereichsrat kann weitere Module genehmigen. Die aktuell angebotenen Wahlmodule werden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

Modul-Nr.	Vertiefungsmodule
75840	Angewandtes Projektmanagement
75816	Finanzmärkte und Finanzdienstleistungen
75874	Besteuerung von Umwandlungen
75870	Besteuerung der Gesellschaften
75872	DATEV-Management-Consulting
75873	Internationale Steuerlehre
75875	International Taxation
75856	Rechnungslegung nach IFRS
75857	Konzernrechnungslegung
75858	Bewertung in der Rechnungslegung
75891	Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung
75890	Prüfung des Jahresabschlusses
75894	Besteuerung von Investition und Finanzierung
75895	Versicherungsrecht*
75896	Personalmanagement
75897	Arbeitsrecht (Vertiefung) und Sozialrecht*
75898	Immobilienbesteuerung
75899	Immobilienwirtschaftsrecht*
75900	Mergers & Acquisitions - Rechtliche Aspekte von Unternehmenstransaktionen*
75902	Erb- und Erbschaftssteuerrecht*
75903	Urheber-, Marken- & Patentrecht*
73601	Vertiefung Gesellschaftsrecht*
75807	Insolvenz- und Sanierungsrecht*

* Hierbei handelt es sich um ein juristisches Modul.

Allgemeine Kompetenzen gemäß § 12 RPO

Modulbezeichnung	Anteil allgemeine Kompetenzen in Leistungspunkten
Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	5
Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	1
Einführung in die Rechtswissenschaft	3
Wirtschaftsenglisch (B1)	1
Unternehmensführung	2
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	3